

Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Änderung)

(vom 7. November 2001)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 16. April 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Koordinationsstelle beurteilt die Berichte über die Umweltverträglichkeit gemäss Art. 9 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes (USG) und beantragt der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. Sie führt zu diesem Zweck Mitberichtsverfahren bei den Umweltschutzfachstellen durch und erstellt über das Ergebnis einen zusammenfassenden Schlussbericht. Dabei ist sie nicht an die Mitberichte gebunden und kann eigene Anträge stellen.

Aufgaben der
Koordinations-
stelle für
Umweltschutz
bei der
Baudirektion

Bevor die Koordinationsstelle das Mitberichtsverfahren bei den Umweltschutzfachstellen einleitet, prüft sie die eingereichten Unterlagen summarisch auf Vollständigkeit. Die einbezogenen Stellen prüfen ohne Verzug, ob ihnen wesentliche Unterlagen fehlen. Die Nachforderung solcher Unterlagen erfolgt über die Koordinationsstelle.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Der Anhang der Einführungsverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie folgt geändert:

Ziffer 80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klasse 3 oder 4 nach Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 durchgeführt werden soll	Plangenehmigungsverfahren der Volkswirtschaftsdirektion (Art. 7 und 8 Arbeitsgesetz)
-------------	---	--

II. Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi